

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0016/18**

Titel

Etablierung einer Stadtpolizei in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Stadtverwaltung Erfurt basiert auf § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, wonach Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden können, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises). Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO) wahr. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Die Aufgaben der Ordnungsbehörde sind im § 2 Abs. 1 ThürOBG beschrieben. Hiernach haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Stadtverwaltung Erfurt – hier als Ordnungsbehörde – verfolgt ausschließlich Ordnungswidrigkeiten. Zu Sachverhalten, welche eine Straftat beinhalten, hat die Verwaltungsbehörde keine Befassungskompetenz inne. Insoweit steht es der Stadtverwaltung Erfurt nicht zu, strafrechtliche Tatbestände zu verfolgen oder zu ahnden. Auch die Prävention in strafrechtlich relevanten Sachverhalten obliegt vornehmlich der polizeilichen Zuständigkeit.

Im Übrigen ist der Antrag inhaltlich zu unspezifisch, da kein klarer Handlungsauftrag zu erkennen ist. Insbesondere wird nicht klar, welche "hoheitlichen Vollzugsaufgaben des Gefahrenabwehrrechts" die Stadt übernehmen soll.

Eine "Erweiterung der Aufgaben kommunaler Ordnungskräfte" über den gesetzlich bestimmten Rahmen schließt sich kategorisch aus. Überdies vollzieht die Stadtverwaltung Erfurt bereits alle ihr formalrechtlich zustehenden Ordnungsaufgaben, sodass sich auch hier - bei objektiver Betrachtung - keine Handlungsmöglichkeiten ergeben.

Der Antrag der CDU-Fraktion ist insoweit als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Andernfalls ist der Oberbürgermeister zur Beanstandung des rechtswidrigen Beschlusses nach § 44 ThürKO verpflichtet.

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

13.04.2018

Datum